

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/2/9 97/11/0165

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.02.1999

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E05205000

E3R E07204020

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

31985R3820 Harmonisierung best Sozialvorschriften Strassenverkehr Art6 Abs1;

31985R3820 Harmonisierung best Sozialvorschriften Strassenverkehr Art8 Abs1;

AZG §28 Abs1a idF 1994/446;

EURallg;

VStG §32 Abs2;

VStG §44a Z1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/11/0166

Rechtssatz

§ 28 Abs 1a AZG idFBGBI 1994/446, Art 8 Abs 1 und Art 6 Abs 1 der Verordnung EWG Nr 3820/1985 enthalten nicht alternative Tatbestände, sondern jeweils einen Tatbestand mit einer oder zwei Ausnahmen von der betreffenden Grundregel, sodass bei Zutreffen einer Ausnahme der betreffende Tatbestand nicht erfüllt ist. Dies gilt auch für die in Art 8 Abs 1 Unterabsatz 2 der Verordnung EWG Nr 3820/1985 normierte Ausnahme. Für dieses Verständnis spricht auch der Wortlaut der Sanktionsbestimmung des § 28 Abs 1a AZG idF BGBI 1994/446 , der ohne weitere Differenzierung das Nichtgewähren der TÄGLICHEN RUHEZEIT GEMÄß ART 8 ABS 1 der Verordnung EWG Nr 3820/1985 bzw das Einsetzen von Lenkern ÜBER DIE GEMÄß ART 6 ABS 1 UNTERABSATZ 1 DER VERORDNUNG EWG NR 3820/1985 ZULÄSSIGE LENKZEIT HINAUS unter Strafsanktion stellt. Es genügt daher zum Vorliegen einer tauglichen Verfolgungshandlung die jeweilige Gesamtlenkzeit bzw Gesamtruhezeit bzw- bei Teilung der Ruhezeit - die Teilruhezeiten anzuführen.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997110165.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at